Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 14.10.2024 **Drucksache 19/3747**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3747 –

Frage Nummer 14
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurde die flächendeckende kostenlose Beförderung aller Fahrräder bis 20 Zoll Reifengröße im SPNV in Bayern Ende 2022 ersatzlos abgeschafft, über welche Informationskanäle wurde die ersatzlose Abschaffung der oben genannten „20-Zoll-Regelung“ kommuniziert und inwieweit wird seitens der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) zumindest stichprobenmäßig überprüft, ob die von der BEG vorgegebenen SPNV-Tarif- und Beförderungsbedingen von den Eisenbahnverkehrsunternehmen korrekt angewendet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) außerhalb der Verkehrsverbünde gilt der sogenannte Deutschlandtarif der Deutschlandtarifverbund GmbH (DTVG), in der seit dem Jahr 2022 Aufgabenträger und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) deutschlandweit gemeinsam über das Tarifangebot entscheiden. Mit der Einführung des Deutschlandtarifs wurden die bayerischen Sonderregeln für die verbundfreien DTVG-Gebiete an die deutschlandweit geltenden Regelungen angeglichen.

Fahrgäste mit Klappfahrrädern, deren Reifengröße typischerweise weniger als 20 Zoll beträgt, können diese weiterhin als Handgepäck in zusammengeklapptem Zustand kostenfrei mitnehmen. Kostenfrei mitgenommen werden können Fahrräder mit einer Reifengröße von bis zu 20 Zoll auch weiterhin in bestimmten Verkehrsverbünden wie dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund.

Eine Übersicht ist auf der Internetseite der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) eingestellt[1]. Ob und in welcher Form auch die EVU bzw. die DTVG über die Änderungen informiert haben, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Die Kontrolle der Einhaltung der Tarif- und Beförderungsbedingungen obliegt den EVU. Die BEG führt keine eigenen Kontrollen durch, sondern prüft anlassbezogen die korrekte Anwendung der Tarif- und Beförderungsbedingungen.

[1] https://bahnland-bayern.de/de/vor-der-fahrt/fahrradmitnahme